

**Zustellungsurkunde**

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG  
Vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn von Hörsten  
Albert-Schweizer-Straße 15  
35260 Stadtallendorf

Geschäftszeichen: RPGI-43.2-53e1860/1-2015/8  
Ihr Zeichen: G136  
Ihre Nachricht vom: 24.04.2023  
Ihr Ansprechpartner/in: Alexander Zöllmann  
Telefon: 0641 303 - 4467  
E-Mail: alexander.zoellmann@  
rpgi.hessen.de  
Datum: 12.06.2024

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 24.04.2023 wird der

**Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG,  
Albert-Schweizer-Straße 15  
35260 Stadtallendorf**

nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	35260 Stadtallendorf,
Gemarkung	Stadtallendorf,
Flur	44,
Flurstück	86/1, 87/3, u.a,
Rechts- und Hochwert	UTM 32 N 500632/5629891

die bestehende Eisengießerei wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektroschmelzanlage als Ersatz für den Kupolofen 2 sowie zur Stilllegung des Kupolofen 2 samt Nebenanlagen.

Der Rückbau der Kupolofenanlage (Kupolofen 2) ist **nicht** Teil dieser Genehmigung.

Die vorhandene 40t/h Kupolofenanlage (Kupolofen 2) wird hierbei durch zwei 30 t Elektro-Tiegelschmelzöfen ersetzt. Die Tiegelschmelzöfen sind für das Schmelzen von 30 t Flüssigeisen pro Charge ausgelegt. In Summe wird die genehmigte Schmelzleistung von 672 t/d **nicht** überschritten.

**Durch die Änderung findet keine Kapazitätserweiterung der genehmigungsbedürftigen Eisengießerei statt.**

Zum Anlagenumfang gehören die nachfolgend aufgelisteten Anlagenteile:

- Tiegelofengruppe bestehend aus zwei 30 Tonnen Mittelfrequenztiegelöfen
- Gattierung im Hallenbereich für Fe-Komponenten (mit Boxen für Schrott und Kreislaufmaterial, Kranbahnen, Hebemagneten sowie Gattierungsschlitten).
- Gattierung für Zuschlagstoffe (mit 3 Silos zu je 60 m<sup>3</sup> für Aufkohlungsgraphit, Ferrosilizium und Silizium-Carbid sowie 6 Bunkern zu je 12 m<sup>3</sup>, Wiegebändern, Kranbahn und Schwenkkräne)
- Abluft und Rauchgaserfassung (mit Abgasreinigung Absolutfilter)
- Notwendige Peripherie der Anlagenteile

**Ein Parallelbetrieb der Tiegelofengruppe und des Kupolofens 2 wird hiermit nicht genehmigt.** Der Kupolofen 2 darf maximal 3 Monate nach Inbetriebnahme der Tiegelofengruppe im **Alternativbetrieb**, wie in Kapitel 6 der Antragsunterlagen beschrieben, betrieben werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Genehmigung ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 25.10.2023 zur Errichtung des oben genannten Antragsgegenstandes, Gz. wie oben.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Eisen- und Stahlerzeugung vom 28. Februar 2012

### III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

1. die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Antragsgegenstandes und
2. die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).
3. Die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Landkreis Marburg-Biedenkopf“ von den im folgenden genannten Verbotstatbeständen für die Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten Errichtung einer Halle auf Flächen Ihres Betriebsgeländes in der Schutzzone III A:
  - Das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 5 Nr. 17 der Verordnung).

Die Befreiung bezieht sich auf die folgenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten:

- Errichtung der neuen Halle mit einer Aushubtiefe von ca. 3,80 m.
- Errichtung einer Sammelgrube mit einer Tiefe von ca. 5,00 m.

Die Befreiung von den o.g. Verbotstatbeständen ergeht unter Vorbehalt der in diesem Bescheid unter Abschnitt V. Ziffer 9 aufgeführten Nebenbestimmungen. Bei Abweichungen zwischen den in den Antragsunterlagen vorgenommenen Angaben und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten Letztere.

#### Hinweis:

Für alle übrigen in der Verordnung genannten Verbotstatbestände wird ausdrücklich keine Befreiung erteilt.

Sie sind in der Umsetzung der Maßnahme ausnahmslos zu beachten. Dies betrifft insbesondere:

- Das Verbot, Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers zu versickern (§ 5 Nr. 5, gilt auch für die Betriebsphase).
- Das Verbot, die Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen aufzufüllen (§ 5 Nr. 18).
- Das Verbot des Verwendens von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- oder Wegebau (§ 5 Nr. 21).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

	(Seiten)
Anschreiben	2
Deckblatt	1
1. Register	
• Verzeichnis der Unterlagen	5
2. Register	
• Formular 1/1 Antrag nach dem BImSchG	5
• Formular 1/1.2 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	2
• Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	1
• Genehmigungsbestand der Anlage „Gießerei“	30
• Kostenaufstellung	1
• Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter	1
• Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
3. Register	
• Kurzbeschreibung	1
• Begründung zum Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung	1
• Vorgeleistete Arbeiten	1
4. Register	
• Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Register	
• Standort und Umgebung der Anlage	2
• Topographische Karte 1:25.000 Neustadt (Hessen)	1
• Lageplan der Änderung (interner Lageplan, LC F, LC A, LC S, SC, E)	1
• Umgebungsplan	1
• Flächennutzungsplan 1:5.000 Stadtallendorf	1
• Legende Flächennutzungsplan	1
6. Register	
• Grundfließbild Schmelzbetrieb Alt	1
• Grundfließbild Schmelzbetrieb Änderung	1
• Fließbild Elektroschmelzbetrieb	1
• Anlagen und Betriebsbeschreibung	13
• Angaben zu Energieeffizienz	1
• Formular 6/1 Betriebseinheiten	3
• Formular 6/3: Apparatelite BE 110003	1
• Formular 6/3: Apparatelite BE 210001	1
7. Register	
• Grundfließbild Elektroschmelzbetrieb Einsatzstoffe	1
• Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	2
• Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	2
• Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
• Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
• Formular 7/5: Hold-Up gefährlicher Stoffe	1
• Formular 7/6: Stoffdaten Rohstoffe	6
• Formular 7/6: Stoffdaten Hilfsstoffe	4

• FW-Liefervorschrift Shredderschrott	4
• FW-Liefervorschrift Kupolofenschrott SOZ	3
• FW-Liefervorschrift Rollmöpfe	3
• FW-Liefervorschrift Blechpakete, reine Tiefziehqualität	3
• FW-Liefervorschrift Stanzabfälle	3
• FW-Liefervorschrift Stanzabfälle S	3
• FW-Liefervorschrift Stanzschrott 24	3
8. Register	
• Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8
• Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2
• Gutachten Olfasense GmbH (P23-056-CO/ Rev.00 vom 19.07.2023)	59
9. Register	
• Abfälle	3
• Formular 9/1: Verwertung von Abfällen	1
• Formular 9/2: Beseitigung von Abfällen	1
10. Register	
• Abwasser	2
11. Register	
• Abfallentsorgungsanlage	1
12. Register	
• Abwärmenutzung	1
13. Register	
• Lärm, Erschütterung, sonstige Immissionen	2
• Prognose der Geräuschemissionen (2023020008_0919-I vom 13.07.2023)	85
14. Register	
• Anlagensicherheit	2
• Formular 14/1	1
15. Register	
• Arbeitsschutz	13
• Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
• Fahrwege in- & externe Anlieferung TO 11+12	1
• Verkehrswegekonzept	1
• Tiegelofen 11+12 Ebene 0 Fußwegekonzept im Gebäude	1
• Tiegelofen 11+12 Ebene 1 Fußwegekonzept im Gebäude	1
• Tiegelofen 11+12 Ebene 2 Fußwegekonzept im Gebäude	1
• Tiegelofen 11+12 Ebene 3+4 Fußwegekonzept im Gebäude	1
• Tiegelofen 11+12 Ebene Da Fußwegekonzept im Gebäude	1
16. Register	
• Brandschutz	2
• Formulare 16/1.1 und 16/1.2	4
• Stellungnahme Löschwasserrückhaltung (Dr. Ing. L. Siepelmeyer)	1
17. Register	
• Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
• Formular 17/1: Vorblatt Teil 1	4
• Formular 17/1: Vorblatt Teil 2	4
• Formular 17/3: Notstromanlage (11000340); Diesel	4
• Formular 17/3: Öl Lager (11000346); Houghto Safe 620 NC	4

• Formular 17/3: Frostschutz Lager (11000345); Performax	4
• Formular 17/3: Wasserrückkühlanlage (11000343); Performax PM3601	4
• Formular 17/7: Hydraulikanlage (11000339); Houghto-Safe 620 NC	4
• Formular 17/7: Gattierkran (11000341); TITAN GEAR LS SAE 90	4
• Formular 17/7: Brückenkran (11000342); TITAN GEAR LS SAE 90	4
• Formular 17/7: Wasserrückkühlanlage (11000344); Frostschutz / Glykol	4
• Formular 17/7: Wasserrückkühl. (11000343); Frostschutz WETec Glykol	4
18. Register	
• Bauantrag	2
• Antrag auf Abweichung Brandwände	2
• Antrag auf Abweichung Abstandsflächen	2
• Liegenschaftskataster	1
• Abstandsflächenplan	1
• Ansichten	1
• Dachaufsicht	1
• Grundriss Ebene 0	1
• Grundriss Ebene 1	1
• Grundriss Ebene 2	1
• Grundriss Ebene 3+4	1
• Schnitt A und B	1
• Bau- und Nutzungsbeschreibung formlos	2
• Berechnung des Bruttoraumunhaltes	1
• Nutzflächenberechnung	1
• Erhebungsbogen Statistik der Baugenehmigung	2
• Erhebungsbogen Statistik der Baufertigstellung	1
• Brandschutzkonzept (Rev. 04, Projekt: 22056-4 vom 11.08.2023) inkl. Anhang 1; Grundrisse: Ebene 0,1,2,3+4; Schnitt a und B; Ansichten	35
• Orientierende Bodenuntersuchungen (B233091 vom 17.03.2023 inkl. 6 Anlagen)	62
• Abfalltechnische in-situ-Untersuchungen (ausschließlich digital vorgelegt)	109
• Nachsondierungen um Belastungspunkt (ausschließlich digital vorgelegt)	24
19. Register	
• Emissionshandel	1
20. Register	
• Darstellung der Umweltverträglichkeit	9
21. Register	
• Angaben zur Betriebseinstellung	2
22. Register	
• Ausgangszustandsbericht	2
• Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	2
• Lageplan Grundwassermonitoring	1
23. Register	

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage darf nur entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen geändert und in veränderter Weise betrieben werden, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.  
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.2. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4. Der Termin der endgültigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist sowohl dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1 Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Während des Betriebes der hiermit genehmigten Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6. Dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, ist unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG mitzuteilen.
- 1.7. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Genehmigungsinhaberin nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

## 2. Gefahrenabwehr

Spätestens bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes ist der Nachweis zu erbringen, dass die Feuerwehrpläne gemäß Abs. 2.15 des Brandschutzkonzeptes im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr erstellt und dieser zur Verfügung gestellt wurden. Der Nachweis ist umgehend an die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg – Biedenkopf zuzusenden.

## 3. Bauaufsicht

- 3.1. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Standsicherheitsnachweise durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden (§ 68 Abs. 1 Satz 3 HBO i. V. m. § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO).
- 3.2. Die Genehmigung und die Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).
- 3.3. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem beigefügten Formblatt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 75 Abs. 3 HBO).
- 3.4. Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 3.5. Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 3.6. Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren.
- 3.7. Die beantragten Abweichungen von Vorschriften der § 6 Abs 5 HBO i. V. m. § 6 Abs. 7 HBO, § 33 Abs. 2 HBO und §§ 36 – 38 HBO werden gemäß § 53 Abs. 2 HBO zugelassen.

## 4. Kampfmittel

- 4.1. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei hat grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme zu erfolgen.
- 4.2. Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind mittels E-Mail die Freigabedokumentation und die entsprechenden Lagepläne in digitaler Form, gern im ESRI Shape (\*.shp) bzw. im Cad Format (\*.dxf, \*.dwg), an die zuständige Kampfmittelräumdienststelle zu übersenden.

Hinweis: Hierbei wird um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) gebeten. Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

## 5. Arbeitsschutz

5.1. Die Gefährdungsbeurteilungen (Allgemein, sowie Wartung und Instandhaltung) sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen vorzulegen.

(§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den oben genannten Regelwerken und aktuellen technischen Regeln durchzuführen. Der Stand der Technik ist zu berücksichtigen.

5.2. Spätestens ein Jahr, nach der erstmaligen Inbetriebnahme, sind die Nachweise zu erbringen, dass die Gefährdungen, welche für die Beschäftigten durch die Exposition der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe bestehen, durch geeignete Messmethoden ermittelt wurden. Diese Nachweise sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz, mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900 und TRGS 910 auch sicher nachgewiesen werden können.

5.3. Die Absauganlage, welche die entstehenden Gefahrstoffe bei der zur Genehmigung vorgelegten Anlage aufnehmen soll, ist so zu konzipieren, dass eine Erweiterung der Anlage möglich ist, wenn sich bei den durchgeführten Messungen gemäß Nr. 5.2 und nach TRGS 402 zeigt, dass die Absaugleistung bzw. die Erfassung nicht ausreichend dimensioniert wurde.

5.4. Die Ergebnisse der Prüfungen zur Betriebssicherheit der oben genannten Anlage sind vor der ersten Inbetriebnahme schriftlich festzuhalten und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen unverzüglich vorzulegen.

(§§ 14 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203 und TRBS 1201)

## 6. Bodenschutz

6.1. Alle im Rahmen des hier beantragten Vorhabens erfolgenden Eingriffe in den Untergrund sind von einem in Altlastenfragen qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

- 6.2. Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen weitere Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen. Verunreinigtes Bodenmaterial ist umwelttechnisch zu untersuchen.
- 6.3. Sofern sich durch die Bauarbeiten weitere Erkenntnisse über den Untergrund (z. B. Schichtenfolge, Zusammensetzung etc.) ergeben, sind diese mit geeigneten Mitteln zu dokumentieren.
- 6.4. Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.3 ist durch das begleitende sachverständige Ingenieurbüro ein vollständiger Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen vorzulegen.

## 7. Abfall

Die erfolgte Entsorgung der belasteten und verunreinigten Erdmassen aus dem Baufeld und den Leitungsgräben (Versorgungsleitungen) ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 mit entsprechenden Belegen nachzuweisen, sobald die Entsorgung abgeschlossen wurde. Der Nachweis ist spätestens zu erbringen bevor die Errichtung der geplanten Tiegelofenanlage abgeschlossen wurde.

## 8. Immissionsschutz

### 8.1. Allgemeines

8.1.1. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend Kapitel 6 Ziffer 6.1.2 der Antragsunterlagen als „Absolutfilteranlage“ mit der Emissionsquellennummer 110003S09 zu errichten und zu betreiben. Sie besteht aus den Abgasreinigungseinrichtungen (ARE):

- ARE Nr. 1 – Flachschauchfilter mit kontinuierlicher Mitteldruckabreinigung und Spülluftventilator.
- ARE Nr. 2 – Nachfilterstufe als „Polzeifilter“

8.1.2. Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der
  - Tiegelöfen / Tiegelofengruppe
  - Gattierung im Hallenbereich für FE-Komponenten
  - Gattierung Zuschlagsstoffe
  - Abluft und Rauchgaserfassung, Abgasreinigung Absolutfilter
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebsstörungen

- Beseitigung von Störungen

8.1.3. Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Tiegelofenanlage beschäftigt sind, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend den Betriebsanweisungen zu belehren. Hierbei sind dem Bedienungspersonal auch die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der Anlage bekannt zu geben. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind.

8.1.4. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu wiederholen.

## 8.2. Vorsorgemaßnahmen

8.2.1. Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb der Tiegelofenanlage ohne funktionstüchtige Abluftreinigungsanlage ausgeschlossen ist.

8.2.2. Bei Voll- oder Teilausfall der Abluftreinigungsanlage während des Betriebs ist der Betrieb der Tiegelofenanlage zu unterbrechen bzw. zu beenden. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die zugehörigen Abluftreinigungsanlagen wieder voll funktionsfähig sind. Dies ist durch ein sicheres, softwareprogrammiertes Steuerungssystem zu gewährleisten. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

8.2.3. Die Abgasreinigungseinrichtungen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) sind mit optischen und akustischen Warneinrichtungen so auszurüsten, dass ein Ausfall oder eine Fehlfunktion dieser Anlagen vom Bedienungspersonal bzw. von den verantwortlichen Beschäftigten sofort bemerkt werden kann.

8.2.4. Bei Störungen der Abgasreinigungseinrichtungen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2), durch die die mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten werden können, ist der Schmelzbetrieb bis zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebs der Abgasreinigung zu unterbrechen.

8.2.5. Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Abgasreinigungseinrichtungen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) sind von einer verantwortlichen Person in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Art und Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen.

8.2.6. Die Abgasreinigungseinrichtungen sind von einer Fachfirma bzw. durch sachkundige Personen regelmäßig mind. jährlich zu warten. Die Wartung und die Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.2.7. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

8.2.8. Die Silos sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.

### 8.3. Erfassung und Ableitung der Abgase

8.3.1. Die Emissionen der Tiegelöfen sind in den Betriebszuständen

- Gattieren / Chargieren
- Schmelzprozess
- Nebenarbeiten: Abschlacken, Temperatur messen, Probe nehmen, Zusatzstoffe abwägen und zugeben, nachchargieren, Überhitzen, Schmelze abstechen
- Kippstellung

möglichst vollständig zu erfassen und den Abgasreinigungseinrichtungen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) zuzuführen.

8.3.2. Die Emissionen der Umfüllvorgänge sowie der diffusen Restemissionen im Bereich der Tiegelöfen sind über eine zentrale Hallenabsaugung im Deckenbereich soweit wie möglich zu erfassen und den Abluftreinigungsanlagen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) zuzuführen.

8.3.3. Die Verdrängungsluft beim Befüllen der Siloanlagen sowie Bunkereinheiten ist den Abluftreinigungsanlagen (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) zuzuführen.

8.3.4. Die gereinigten Abgase aus der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2) sind über den Ablufschornstein (EEV-Nr. 110003S09) in einer Höhe von mindestens 31,6m über Erdgleiche abzuleiten. Diese nach Ziffer 5.5.2 TA Luft 2021 bestimmte Schornsteinhöhe ist die erforderliche Bauhöhe. Sie darf durch die tatsächliche Bauhöhe um maximal 10 Prozent überschritten werden.

8.3.5. Es muss ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung ermöglicht werden. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht zulässig. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.

8.3.6. Die Emissionsquelle 110003S09 ist in das EEV-Quellenverzeichnis einzuarbeiten.

8.3.7. Dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, ist nach Inbetriebnahme eine aktualisierte Fassung der Emissionsquellenliste sowie der aktualisierte Emissionsquellenplan zuzusenden.

### 8.4. Luftreinhaltung – Emissionsbegrenzungen

Die Konzentration der Emissionen zuzüglich der Messunsicherheit im Sinne der Ziffer 2.5 a) der TA Luft darf nachfolgende Grenzwerte als Massenkonzentration nicht überschreiten. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchteanteils an Wasserdampf.

8.4.1. Im Abgas der Emissionsquelle EEV-Nr. 110003S09 (200000 Nm<sup>3</sup>/h)

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	1 mg/m <sup>3</sup>
---------------------------------------	---------------------

## 8.5. Regelungen zum Betrieb der Nachfilterstufe als „Polizeifilter“ - ARE Nr. 2

- 8.5.1. Die Nachfilterstufe als „Polizeifilter“ - ARE Nr. 2 ist mit Luftfiltermedien der Effizienzklasse ISO ePM10 oder besser gemäß DIN EN ISO 16890-1 auszustatten und zu betreiben.
- 8.5.2. Am Filtergehäuse ist leichtzugänglich einsehbar ein Typenschild mit folgenden Angaben anzubringen:
- Name, Handelsmarke oder sonstige Angaben zur Identifikation des Herstellers,
  - Typ, Typenbezeichnung, ggf. Artikelnummer, des Filtermediums
  - Nummer der Bezugsnorm
  - Filterklasse nach dieser Norm
  - Volumenstrom, bei der die Filterklassifizierung erfolgte; nachweisbar durch Vorlage eines Prüfberichtes i. S. der DIN EN ISO 16890-1
- 8.5.3. Der Überwachungsbehörde ist erstmalig binnen 3 Monate nach Inbetriebnahme der Nachfilterstufe als „Polizeifilter“ - ARE Nr. 2 sowie danach im 3-Jahresrhythmus wiederkehrend durch eine Bescheinigung eines geschulten Wartungsdienstes nachzuweisen, dass die Filteranlage mit einem Filter der Effizienzklasse ISO ePM10 oder besser gemäß DIN EN ISO 16890-1 aus ausgestattet ist. Es ist zulässig, die Nachweise dem Prüfzyklus entsprechend dem Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 14.07.2014, Aktenzeichen IV/ 43.2 53e 613 FW Harmonisierung der Nebenbestimmungen für Absolutfilter, vorzulegen.
- 8.5.4. Der Überwachungsbehörde ist erstmalig binnen 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Falle eines Filteraustausches mit o. g. Bescheinigung eine Ausführung einer aktuellen Version des Prüfberichtes i. S. der DIN EN ISO 16890 zuzusenden.
- 8.5.5. Die Nachfilterstufe als „Polizeifilter“ - ARE Nr. 2 ist grundsätzlich durch eine elektronische Differenzdrucküberwachung kontinuierlich zu überwachen.
- 8.5.6. Die Auslöseschwelle als max. Druckverlustwert der Polizeifilterstufe ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme zu ermitteln, der Überwachungsbehörde mitzuteilen und in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren.
- 8.5.7. Bei Erreichen eines bestimmten Differenzdruckes muss die gesamte Filteranlage abgeschaltet werden, um die Einhaltung des Grenzwertes aus Ziffer 8.4.1 sicherzustellen.
- 8.5.8. Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 8.5.9. Das Wartungspersonal ist durch den Hersteller/Lieferanten des Filters hinsichtlich der Wartung zu unterweisen. Eine Bescheinigung über die Unterweisung ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

8.5.10. Es sind regelmäßige, mindestens halbjährig oder nach Wartungsvorgabe des Filterherstellers, Wartungen der Filteranlagen durch das geschulte Wartungspersonal vornehmen zu lassen.

8.5.11. Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

#### 8.6. Luftreinhaltung – Einzelmessungen

8.6.1. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die unter Ziffer 8.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

8.6.2. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen unter Ziffer 8.4.1 für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

8.6.3. Während der Messung sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

8.6.4. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

8.6.5. Bei mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchstmöglicher Emission durchzuführen.

8.6.6. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

8.6.7. Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe DIN EN 15259 Anhang B, Januar 2008) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstattung enthalten.

- 8.6.8. Der Messplan ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.
- 8.6.9. Der Messtermin ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 8.6.10. Die Messstelle ist zu beauftragen über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220:2011-04 entsprechen.
- 8.6.11. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unmittelbar durch der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle vorzulegen.
- 8.6.12. Die Messstelle ist zu verpflichten die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel auf Anforderung vorzulegen.

## 8.7. Einrichtung von Messplätzen und Messstrecken

- 8.7.1. Zur Durchführung der unter Ziffer 8.5 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze nach Ziffer 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messstrecken und Messplätze ...) sind zu beachten.
- 8.7.2. Die Messplätze müssen für die Messaufgabe ausreichend groß, tragfähig, während des Messzeitraumes witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen, beispielweise Hebezeuge oder Aufzugseinrichtungen.
- 8.7.3. Die Messstrecke der Quelle EEV-Nr. 110003S09 ist eindeutig festzulegen und zu kennzeichnen.

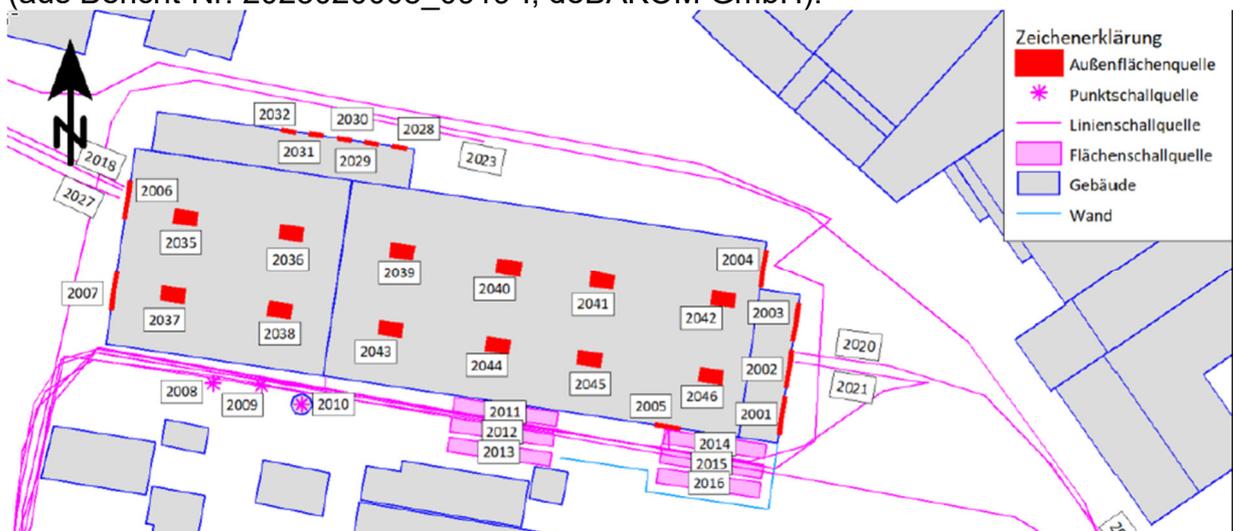
8.7.4. Am Messplatz sind jeweils ausreichend bemessene und abgesicherte Energieanschlüsse zu installieren und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, die für die Emissionsmessungen notwendig sind, ist sicherzustellen.

8.7.5. Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8.8. Lärmemissionen

Lage der Schallquellen an der Tiegelofenanlage

(aus Bericht-Nr. 2023020008\_0919-I, deBAKOM GmbH):



8.8.1. Die Toranlagen der Gattierungshalle (Tor Ost 1 bis Tor Ost 4, Schallquellen Nr. 2001 bis 2004) dürfen das Schalldämmmaß  $R_w = 31$  dB nicht unterschreiten.

8.8.2. Die Toranlage der Gattierungshalle (Tor Süd, Schallquellen Nr. 2005) dürfen das Schalldämmmaß  $R_w = 31$  dB nicht unterschreiten.

8.8.3. Die Toranlagen der Tiegelofenhalle (Tor West 1 und Tor West 2, Schallquellen Nr. 2006 und 2007) dürfen das Schalldämmmaß  $R_w = 31$  dB nicht unterschreiten.

8.8.4. Die nachfolgend aufgeführten maximalen Öffnungszeiten der jeweiligen Toranlagen dürfen summarisch nicht überschritten werden:

Bauteil	Schallquelle Nr.	tags	nachts
Tor Ost 1	2001	max. 3 Min./h offen	geschlossen
Tor Ost 2	2002	max. 3 Min./h offen	geschlossen
Tor Ost 3	2003	max. 3 Min./h offen	geschlossen
Tor Ost 4	2004	max. 8 Min./h offen	geschlossen
Tor Süd	2005	geschlossen	max. 2 Min./h offen
Tor West 1	2006	max. 6,5 Min./h offen	max. 6,5 Min./h offen
Tor West 2	2007	max. 6,5 Min./h offen	max. 6,5 Min./h offen

Türen und Tore dürfen nur zum betriebstechnisch notwendigen Personen- und Materialverkehr geöffnet werden. Die missbräuchliche Nutzung der Türen und Tore (z. B. zu Lüftungszwecken) bzw. das ständige Offenstehen der Tore ist daher konsequenterweise nicht zulässig.

- 8.8.5. Die Öffnungszeiten der Toranlagen sind aufzuzeichnen und zu dokumentieren.
- 8.8.6. Zur Anlieferung an die Kippgruben darf stets nur eines der 4 Tore Ost für die Durchfahrt geöffnet sein. Das Abkippen der Einsatzstoffe darf nur erfolgen, wenn alle 4 Tore Ost geschlossen sind.
- 8.8.7. Die Rauch-Wärme-Abzüge der Gattierungshalle und Tiegelofenanlage dürfen das bewertete Bauschalldämmmaß 18 dB nicht unterschreiten.
- 8.8.8. Die Rauch-Wärme-Abzüge (RWA) im Dach der Gießereianlage sind außer im Brandfall ständig geschlossen zu halten. Das Öffnen der RWA zu Lüftungszwecken ist nicht zulässig.
- 8.8.9. Die in diesem Bescheid genannten Bauschalldämmmaße müssen im eingebauten Zustand der jeweiligen Bauteile erreicht werden.
- 8.8.10. Die genannten Schalleistungspegel der nachfolgend aufgeführten Aggregate und Anlagenteile dürfen nicht überschritten werden:

Geräuschquelle		Schalleistungspegel
Nr.	Bezeichnung	L <sub>WA</sub> in dB(A)
2028	Trafo 1	77
2029	Trafo 2	77
2030	Trafo 3	77
2031	Trafo 4	77
2032	Trafo 5	80
2008	Trockenfilter	85
2009	Ventilator	85
2010	Kamin Entstaubung	80
2011	Kühler 1	86
2012	Kühler 2	86
2013	Kühler 3	85
2014	Kühler 4	86
2015	Kühler 5	86
2016	Kühler 6	86

- 8.8.11. Die neuen bzw. geänderten Quellen sind mit den genehmigten Schalleistungspegeln in das digitale Modell des vorhandenen Schallkatasters einzupflegen.

8.8.12. Folgende Fahrzeugbewegungen sind zur Nachtzeit nicht zulässig:

Lkw: jeglicher LKW-Verkehr

Stapler: interne Anlieferung – interner Gusskreislauf (Einbahnverkehr)  
[Quellen-Nr. 2025a]

Stapler: externer Versand – Entsorgung Filterstaub (Hin- und Rückweg)  
[Quellen-Nr. 2026]

## 8.9. Schallmindernde Maßnahmen

8.9.1. Es ist eine Schallschutzwand entsprechend den vorgelegten Bauplanungsunterlagen (Plan Nr. 4002, 17.07.2023) zu errichten.

8.9.2. Die Schallschutzwand muss die Oberkante der dahinter angeordneten Lüfter-/Kühlergruppen um mindestens 3 Meter überragen.

## 8.10. Lärmmessungen

8.10.1. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Überwachungsmessungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt werden, ob die in diesem Bescheid festgelegten Schallleistungspegel (entsprechend Kapitel 6 des schalltechnischen Gutachtens der deBAKOM GmbH (Bericht-Nr. 2023020008\_0919-I)) eingehalten werden. Dabei ist der Schallleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Der Nachweis kann auch im Zusammenhang mit der Abnahme der Aggregate durch den Lieferanten erfolgen.

8.10.2. Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schallleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Messbeginn abzustimmen.

8.10.3. Der Messzeitpunkt ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

8.10.4. Die Messstelle ist zu beauftragen jeweils einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschemissionsmessungen enthalten sein müssen. Der Bericht muss sinngemäß den Maßgaben unter Ziffer A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

8.10.5. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, durch der nach §29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle direkt vorzulegen.

#### Hinweis:

Die Immissionsmessungen an den vier klassischen Lärmimmissionsmesspunkten (MP1, MP2, MP3a und MP4) sind im bereits festgelegten 3-jährigen Prüfrhythmus (nächster Termin 2025) für die regulären Messungen weiterhin durchzuführen.

#### 8.11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

8.11.1. Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

8.11.2. Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

#### 9. Grundwasserschutz

##### Allgemeines, Organisatorisches

9.1. Die ausführenden Firmen sind über die Lage innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Wohratal-Stadtallendorf“ und die einschlägigen Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind allen dort tätigen Personen bekannt zu geben.

9.2. Die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 9 dieses Genehmigungsbescheides ist durch einen geeigneten, mit den hydrogeologischen Verhältnissen im Wasserschutzgebiet vertrauten Fachgutachter fremdüberwachen zu lassen. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in Überwachungsprotokollen zu dokumentieren und jederzeit auf Verlangen der Zulassungsbehörde vorzulegen.

9.3. Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Trinkwassergewinnungsanlagen sind unverzüglich dem ZMW (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke), dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Untere Wasserbehörde - sowie der Genehmigungsbehörde zu melden.

9.4. Der Keller und die Sammelgrube müssen dicht gegenüber wassergefährdeten Stoffen ausgelegt werden.

##### Bauausführung

- 9.5. Während der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es wird vorausgesetzt, dass die einschlägigen technischen Maßnahmen zur Verhinderung der Versickerung von grundwassergefährdenden Stoffen ergriffen werden. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
- 9.6. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone III A ist unzulässig.
- 9.7. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind innerhalb der Schutzzone III A nur auf dafür vorgesehenen, gesicherten Flächen zulässig.
- 9.8. Aus Fahrzeugen und Baumaschinen dürfen keine Kraftstoffe, keine Schmierstoffe, keine Reinigungsmittel und keine Kühlmittel in das Erdreich abtropfen oder versickern. Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Fahrzeuge und Maschinen nicht auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone III A abgestellt werden. Hierzu sind sie auf befestigte, mineralölbeständige und gegen oberflächlichen Ablauf gesicherte Flächen zu fahren. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind umgehend zu beseitigen.
- 9.9. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss der Verursacher in eigener Verantwortung geeignete Sofortmaßnahmen ergreifen. Die ausgetretenen Stoffe sowie ggf. hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial ist unmittelbar vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zwischenzulagern und möglichst umgehend zu entsorgen. Hierfür benötigte Geräte und Materialien sind auf der Baustelle ständig in angemessener Menge vorzuhalten.

### Bodeneingriffe

- 9.10. Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Der Zeitrahmen von Bodeneingriffen ist möglichst gering zu halten. Das Öffnen von Baugruben hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen zu unterbleiben.
- 9.11. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht.
- 9.12. Als Fremdmaterial für die Verfüllung von Baugruben und die Herstellung von Schotterpolstern für den Wegebau darf ausschließlich Natursteinmaterial oder unbelasteter bindiger Boden, der gemäß Ersatzbaustoffverordnung für den Einbau in Wasserschutzgebieten der Zone III A geeignet ist, verwendet werden. Der Einbau von Bodenmaterial aus altlastenverdächtigen Flächen ist ausgeschlossen.  
Es ist eine Dokumentation zu führen, in welcher die eingebauten Materialmengen, die genauen Herkunfts- und Einbauorte sowie Untersuchungsberichte dieses Materials dokumentiert werden.

- 9.13. In die Baugruben darf kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen eindringen. Dies ist ggf. mit seitlichen Verwallungen sicherzustellen. Es sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Das sich in Baugruben sammelnde Niederschlags- und Schichtwasser ist fortwährend abzupumpen und in die öffentliche Kanalisation nach den Bestimmungen des Kanalnetzbetreibers einzuleiten.
- 9.14. Sofern die Erdarbeiten bis in das anstehende Festgestein (Schichten des Mittleren Bundsandsteins) unterhalb der Zersatzzone reichen und dort Klüfte, Trennfugen oder Hohlräume angetroffen werden, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Mit dem externen Fachgutachter wird das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 geeignete Methoden zum Verschließen der Klüfte, Trennfugen oder Hohlräume abstimmen.
- 9.15. Wird Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen, so ist dies dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 anzuzeigen. Die Zulässigkeit von Grundwassereingriffen bedarf einer ergänzenden hydrogeologischen Beurteilung und ggf. eines ergänzenden wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens.
- 9.16. Werden tiefere Bodeneingriffe erforderlich als in den Antragsunterlagen dargestellt, so ist dies dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 anzuzeigen.
- 9.17. Die Abdichtung der Sammelgrube für die Schrottanlieferung sowie die Verfüllung von Baugruben, Gräben etc. muss nachweislich so erfolgen, dass keine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse zu besorgen ist. Einer Drainagewirkung der Sammelgrube bzw. verfüllten Baugruben ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Einbringen von wasserundurchlässigen Riegeln, Verwendung von Rohrbettungen mit Feinkornanteil etc.).
- 9.18. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt. Für alle Bauteile, die mit dem Boden in Kontakt stehen, sind nur nachweislich nicht wassergefährdende und chromatarne Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlagsstoffe zu verwenden.
- 9.19. Falls Mischbindemittel zur Baugrundverbesserung zum Einsatz kommen, sind diese auf das bautechnisch unbedingt nötige Maß zu beschränken. Es dürfen ausschließlich Mischbindemittel mit nachweislich chromatarmen Zementen verwendet werden. Die verwendeten Mengen sind zu dokumentieren.
- 9.20. Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind ordnungsgemäß zurückzubauen.
- 9.21. Sofern Abwasseranlagen vorgesehen sind, ist das Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasseranlagen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ zu beachten.



## Hinweise

### Hinweise aus dem Bereich Gefahrenabwehr:

Das Objekt unterliegt der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen (GVSV).

### Hinweise aus dem Bereich Bauaufsicht

Das Formblatt Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO) ist als Anhang beigelegt und kann in digitaler Form bei der Genehmigungsbehörde oder Bauaufsicht angefordert werden.

### Hinweise aus dem Bereich Emissionshandel:

Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht. Die Anlage wird weiterhin unter dem DEHSt-AZ. 14226-0037 geführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genehmigte Änderung ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen ist.

Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist die Betreiberin verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist abweichend zu den Erläuterungen im Register 19 „Emissionshandel“ das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

### Hinweise aus dem Bereich Kampfmittel

Zur Sicherheit der Betreiberin sollte sich diese bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma wird darum gebeten immer das Aktenzeichen „I 18 KMRD- 6b 06/05- St 553-2023“ anzugeben.

Als Anlage sind die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen beigelegt.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, wird die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich erachtet. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Es wird darum gebeten eine Kopie des Auftrages an folgende Emailadresse zu senden: [kmrda@rpda.hessen.de](mailto:kmrda@rpda.hessen.de)

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

#### Hinweise aus dem Bereich Brandschutz

Die vorhandene Unterbringung der angeordneten Werkfeuerwehr gem. § 14 Abs. 1 HBKG mit Bescheid des RPI GZ.: II 22-65j 02-09 (08) Fritz Winter vom 13. Juni 2018 ist entsprechend der DIN 14092 für Feuerwehrrhäuser sowie auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift-Feuerwehren DGUV Vorschrift 49 bis zum 01. April 2026 herzurichten.

(§ 14 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) i. V. m. Bescheid des RPI GZ.: II 22-65j 02-09 (08) Fritz Winter vom 13. Juni 2018)

#### Hinweise aus dem Bereich Arbeitsschutz:

In der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.

AGW, Toleranz- und Akzeptanzwerte einiger Verbindungen und Stoffe werden z.T. unter die Nachweisgrenze der zurzeit möglichen Messmethoden abgesenkt (siehe Nebenbestimmung 5.3)

Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S 1643), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) in der jetzt gültigen Fassung.
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen

Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften DGUV Regel 109-608 hingewiesen.

- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Die Betreiberin darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erst-  
mals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

#### Hinweise aus dem Bereich Bodenschutz

Das **Arbeitssicherheitshandbuch** für den Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf **gilt für alle Baumaßnahmen in der DAG und WASAG!** Dieses kann bei der HIM-ASG Projektleitung eingesehen werden. Ab STV-Gehalten im Boden von > 20 mg TNT-TE (lang) / kg TS sind erhöhte Maßnahmen zum Arbeitsschutz erforderlich.

Für den Abriss von Altgebäuden sowie die damit verbundenen Erdbaumaßnahmen gelten insbesondere die Vorschriften des Kapitels 14 „**Arbeitsschutzanweisung Baumaßnahmen im kontaminierten Bereich**“.

#### Hinweise aus dem Bereich Grundwasserschutz

Die Regelungen und Verbote der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 02.11.1987 (WSG-ID 534-001; StAnz. 48/1987 S. 2373) gelten uneingeschränkt, soweit nicht nach Maßgabe dieses Bescheides eine Befreiung erteilt worden ist.

Hinsichtlich der Haftung wegen eventuell schädigender Einwirkungen auf das Grundwasser durch die Bodeneingriffe finden die Vorschriften des § 89 WHG Anwendung.

Die erteilte Befreiung umfasst ausschließlich die unter Ziffer III genannten, in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen. Änderungen bedürfen der vorherigen erneuten Beurteilung und Genehmigung.

Die Maßnahme unterliegt der wasserbehördlichen Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG i. V. m. § 63 HWG. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Wasserbehörden sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die Betreiberin hat die Grundstücke den Bediensteten und Beauftragten der Wasserbehörden zugänglich zu machen und die erforderliche Hilfe zu leisten. Im Übrigen sind die Auflagen der Wasserbehörden unverzüglich zu erfüllen.

## **VI. Begründung**

### **A. Rechtsgrundlage**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

### **B. Anlagenabgrenzung**

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Tiegelofengruppe bestehend aus zwei 30 Tonnen Mittelfrequenztiegelöfen
- Gattierung im Hallenbereich für Fe-Komponenten (mit Boxen für Schrott und Kreislaufmaterial, Kranbahnen, Hebemagneten sowie Gattierungsschlitten).
- Gattierung für Zuschlagstoffe (mit 3 Silos zu je 60 m<sup>3</sup> für Aufkohlungsgraphit, Ferrosilizium und Silizium-Carbid sowie 6 Bunkern zu je 12 m<sup>3</sup>, Wiegebändern, Kranbahn und Schwenkkäne)
- Abluft und Rauchgaserfassung (mit Abgasreinigung Absolutfilter)
- Notwendige Peripherie der Anlagenteile

Die genehmigte Schmelzhalle besteht aus einem Hauptgebäude mit seitlich angrenzenden Anbauten für die Trafos, die Filteranlage sowie der Bühne für die Wasserrückkühlung.

### **C. Verfahrensablauf**

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BlmSchG am 01.02.2022 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Aktenzeichen RPGI-43.2-53e1860/1-2021/3 - Winter 2/21 genehmigt.

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 24.04.2023, hier eingegangen am 04.05.2023, den Antrag gestellt, den bestehenden Kupolofen 2 ihrer Eisengießerei durch eine Tiegelofengruppe ohne Veränderungen der genehmigten Schmelzkapazität nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu ersetzen.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten Antragsgegenstandes, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Am 12.09.2023 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt bzw. Unterlagen ausgetauscht.

Anschließend waren die Unterlagen für die Prüfung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vollständig.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Antragsgegenstandes wurde mit Datum vom 25.10.2023 unter Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Behörden stattgegeben.

Mit der Ergänzung der Antragsunterlagen am 12.09.2023 waren die Unterlagen auch für die abschließende fachliche Bearbeitung vollständig, sodass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen mit Schreiben vom 18.10.2023 bestätigt werden konnte.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Damit wurde das Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung stehen im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die bestehende Eisengießerei der Betreiberin mit einer Produktionsleistung von mehr als 800.000 t Gusseisen pro Jahr besteht nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Pflicht wurde mit Genehmigung der Erweiterung der Eisengießerei im Januar 2005 entsprochen. In diesem Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr – 44.1 53e 621 – Winter 2/03, wurde letztmalig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das hier nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b der 9. BImSchV durchzuführende Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob nach den §§ 6 bis 13 UVPG für die hiermit genehmigte wesentliche Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG ist bei Änderungsvorhaben, bei denen bereits in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine erneute UVP erst dann erforderlich, wenn für sich genommen durch die geplante Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschritten werden. Da die hiermit genehmigte Änderung der Eisengießerei nicht mit einer Änderung der genehmigten Verarbeitungskapazität an Flüssigeisen im Bereich Schmelzen und im Bereich Vergießen verbunden ist, kann eine erneute Überschreitung der Mengeschwellen nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ausgeschlossen werden. Folglich wurde in

der Prüfung festgestellt, dass auf der Basis des § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG keine erneute UVP Pflicht besteht.

Somit war für die hier beantragte wesentliche Änderung nur eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2). Entsprechend § 9 Abs. 4 UVPG erfolgt die allgemeine Vorprüfung analog zu § 7 Abs. 1 UVPG. Danach war zu prüfen, ob die hiermit genehmigte wesentliche Änderung der Eisengießerei erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei wurde überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob durch die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen waren. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurden die Umweltauswirkungen vorhergegangener wesentlicher Änderungen, bei denen wegen fehlender erheblicher Wirkungen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte, als Vorbelastung mitberücksichtigt. Auch mögliche kumulierende Vorhaben wurden als Vorbelastung mit in die Prüfung einbezogen.

Das Ergebnis dieser Prüfung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die überschlägige Prüfung hat insgesamt ergeben, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind: Die überschlägige Prüfung unter Einbeziehung der Angaben der Betreiberin und der vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die maßgeblichen Gründe für diese Entscheidung werden wie folgt zusammengefasst:

1. Die Größe des Vorhabens unterschreitet auch bei Berücksichtigung der Kumulation mit bereits abgeschlossenen Verfahren die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung, da die unter 3.7.1. angegebenen Größen- und Leistungswerte nicht geändert werden. Damit ist das hier geplante Vorhaben im Grundsatz nicht dazu geeignet zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu führen.
2. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch oder Eingriff in Natur und Landschaft findet, aufgrund der Standortwahl innerhalb eines bestehenden Industriestandorts, nicht statt.
3. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bestehenden gewerblichen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt.
4. Es findet keine zusätzliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen statt.
5. In der neuen Tiegelofenanlage fällt kein industrielles Abwasser an.
6. Luftemissionen werden durch den Ersatz des Kupolofens verringert.
7. Die Lärm-Zusatzbelastung ausgehend vom zukünftigen Betrieb der Betreiberin ergeben im Vergleich zum Stand April 2023 eine Verbesserung am Tage an zwei Immissionsorten um 1 dB. Am Immissionsort IO 2 ist nachts mit einer Minderung des Beurteilungspegels um 1 dB zu rechnen. An den anderen maßgeblichen Immissionsorten ist mit keiner schalltechnischen Veränderung am Tage und in der Nacht zu rechnen. Grund ist die Überdeckung durch andere pegelbestimmende Quellen im Werk, für die ein separater Minderungsplan vorliegt.

8. Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 3 Ziffer 2.3.1 - 2.3.7 UVPG sind von der Planung nicht direkt betroffen. Im Auswirkungsbereich der geplanten Anlage sind keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG

Folgende Fachbehörden wurden für eine Stellungnahme zur allgemeinen UVP beteiligt:

Wasser und Bodenschutz	Dez. 41.4
Landschaftsbild	Magistrat der Stadt Stadtallendorf
Bauleitplanung	Dez. 31
Abfall	Dez. 42.1
Immissionsschutz,	Dez. 43.2
Lufthygiene	DEHSt
Naturschutz	Dez. 53.1

Die beteiligten Stellen kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 12.02.2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

#### Anhörung:

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 24.05.2024 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 06.06.2024 merkte die Antragstellerin an, dass es zu einer fehlerhaften Formulierung in einer Tabelle im Lärmgutachten gekommen ist. Diese Formulierung wiederum floss in Nebenbestimmung 8.8.12 ein, sodass darum gebeten wurde die Nebenbestimmung entsprechend zu ändern.

Dem Änderungswunsch konnte entsprochen werden, da die Aussage der Antragstellerin sowohl seitens des Lärmgutachters sowie der immissionsschutzrechtlichen Überwachung bestätigt wurde. Eine erneute Anhörung nach Änderung des Bescheids fand nicht statt, da der geänderten Nebenbestimmung mit E-Mail vom 11.06.2024 zugestimmt wurde.

#### **D. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreis Marburg-Biedenkopf:
  - Bauaufsicht
  - Gefahrenabwehr

- Wasser
- Magistrat der Stadt Stadtallendorf
- Hessisches Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie
  - I4 – Luftreinhalteplanung
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst
- Regierungspräsidium Gießen
  - Dezernat 22 Brandschutz
  - Dezernat 25.1 Arbeitsschutz
  - Dezernat 31 Regional- und Bauleitplanung
  - Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
  - Dezernat 42.1 industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
  - Dezernat 43.2 Immissionsschutz II
  - Dezernat 53.1 Naturschutz I

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Zu Nebenbestimmungen Allgemeines

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1 und 1.3:

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.2:

Als Rechtsgrundlage dafür, dass die Betreiberin die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragunterlagen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.4 und 1.6:

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des hier zugelassenen Vorhabens informiert wird. Selbiges gilt für den Fall, dass bedeutsame Störungen eintreten. Die Forderungen fußen auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 1.5

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt u.a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Um dies sicherzustellen erscheint die ständige Aufsicht der technisch komplexen Anlage durch eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson als geeignet und verhältnismäßig.

#### Zu Nebenbestimmung Nr. 1.7:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Da mit der Errichtung der vom Antrag umfassten Maßnahmen problemlos innerhalb der Frist von einem Jahr begonnen werden kann, wird die v.g. Frist zum Beginn der Errichtung der Veränderung als angemessen erachtet. Zudem wird die Frist zum Beginn der Inbetriebnahme von drei Jahren ebenfalls als umsetzbar und angemessen erachtet. Entsprechend § 18 Abs. 3 BlmSchG wird auch hier die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine Fristverlängerung zu beantragen.

#### Gefahrenabwehr des Landkreis Marburg – Biedenkopf

Mit Genehmigungsbescheid vom Oktober 1998 hat das Regierungspräsidium Gießen der Betreiberin am Standort in Stadtallendorf, eine Betriebsfeuerwehr (später Werkfeuerwehr) auf der Grundlage des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) angeordnet. Die Überwachung der Werkfeuerwehr insbesondere im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und Ausstattung ist nach § 14 HBKG Aufgabe des Regierungspräsidiums.

Im Kapitel 18 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Das Gutachten wird anerkannt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind konsequent umzusetzen.

Des Weiteren wird von der Gefahrenabwehr des Landkreis Marburg - Biedenkopf um den Nachweis gebeten, dass spätestens zur Inbetriebnahme des Gebäudes die Feuerwehrpläne gemäß Abs. 2.15 des Brandschutzkonzeptes (BSK'es) im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr erstellt und zur Verfügung gestellt wurden. Aus diesem Grund wurde Nebenbestimmung 2 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Das Objekt unterliegt der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen (GVSV).

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises, dass spätestens zur Inbetriebnahme des Gebäudes die Feuerwehrpläne gemäß Abs. 2.15 des BSK'es im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr erstellt und zur Verfügung gestellt wurden, wurde mit Nebenbestimmung 2.1 festgesetzt.

#### Bauaufsicht des Landkreis Marburg - Biedenkopf

Mit E-Mail vom 20.12.2024 hat die Bauaufsicht des Landkreis Marburg – Biedenkopf abschließend zum Vorhaben Stellung genommen. Hierin wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen insoweit die unter V. Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Nebenbestimmung begründen sich im Einzelnen wie folgt:

- 3.1: Begründet sich in § 68 Abs.1 Satz 3 der HBO i.V.m. § 68 Abs. 3 Satz1 der HBO.
- 3.2: Begründet sich in § 75 Abs. 2 der HBO.
- 3.3: Begründet sich in § 75 Abs. 3 der HBO.
- 3.4: Um die Einhaltung des § 59 HBO überwachen zu können, ist Nebenbestimmung 3.4 unabdingbar.

- 3.5: Um die Einhaltung des § 59 HBO insbesondere des Abs. 2 überwachen zu können, ist Nebenbestimmung 3.5 unabdingbar.
- 3.6: die Überwachung bzw. Abnahme durch den Prüfenieur ergibt sich aus den Vorschriften des § 83 Abs. 2 HBO, wonach die Prüfsachverständigen im Sinne des § 68 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 auch die mit den von ihnen bescheinigten Unterlagen (hier die Standsicherheitsnachweise) übereinstimmende Bauausführung bescheinigen.
- 3.7: Die beantragte Abweichung vom § 6 Abs. 5 HBO i.V.m. § 6 Abs. 7 HBO zur Unterschreitung der Abstandsflächen konnte als Erleichterung nach § 53 HBO zugelassen werden, da es sich bei den betroffenen vorhandenen Gebäuden um untergeordnete Nebenanlagen auf dem Betriebsgelände handelt und nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden. Bezüglich der beantragten Abweichungen von den Vorschriften der §§ 33 und 36 bis 38 HBO konnte den Ausführungen des Brandschutzsachverständigen im Brandschutzkonzept gefolgt werden und daher diese Abweichungen nach § 53 HBO als Erleichterungen zugelassen werden.

#### Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Die Stadt Stadtallendorf erhebt aus den von ihr zu vertretenden Belangen keine Einwände gegen die Genehmigung des Vorhabens nach BImSchG durch das Regierungspräsidium Gießen.

Sie stimmt darüber hinaus der Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn und dem Verzicht auf die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu.

Das Gemeindliche Einvernehmen wurde am 13.06.2023 erteilt.

#### Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Die Betreiberin gibt im Genehmigungsantrag an, dass der Kupolofen 2 samt der Nebenanlagen stillgelegt und zurückgebaut wird, sobald die geplante Tiegelofenanlage den Regelbetrieb aufgenommen hat.

Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht:

Die Anlage führt eine Tätigkeit nach Nr. 11 Anhang 1 Teil 2 TEHG aus und ist damit auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig, da die verbleibende Feuerungswärmeleistung der Anlage nach der Änderung bei mindestens 20 MW liegt.

Im Übrigen wird auf die unter V. aufgeführten Hinweise aus dem Bereich Emissionshandel verwiesen.

#### Kampfmittelräumdienst

Das im Lageplan näher bezeichnete Gelände befindet sich in einem Bereich, in dem Kampfmittel hinterlassen und vergraben wurden.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

### Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Durch den Ersatz der Kupolofenanlage durch 2 Elektro-Tiegelschmelzöfen entfallen die Emissionen von Cadmium, Blei und Kohlenmonoxid. Die Staubemissionen reduzieren sich und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen. Nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist daher keine weitere Ermittlung der Immissionskenngrößen erforderlich.

Die Abgase der neuen Tiegelfofenanlage sollen über einen 31,6 m hohen Schornstein abgeleitet werden. Eine Schornsteinhöhenberechnung liegt den Antragsunterlagen bei. Mit der geplanten Ableithöhe von 31,6 m entspricht die Schornsteinhöhe den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4, sodass ein ungestörter Abtransport der Abgase gegeben ist.

Mit BESMIN wurde für den neuen Einzelschornstein eine Schornsteinhöhe von 6 m ermittelt. Die Fahnenüberlagerung mit den Fahnen der bereits bestehenden Schornsteinhöhe wurde mit BESMAX überprüft. Hierbei stellte sich heraus, dass der S-Wert für Staub mit  $0,15 \text{ mg/m}^3$  bereits durch die bestehenden Schornsteine überschritten ist. Der Beitrag des geplanten Kamins verändert die berechnete Konzentration nicht. Daher würde eine weitere Erhöhung des Schornsteines nicht zur Einhaltung des S-Wertes führen.

In Fällen, bei denen der S-Wert bereits durch die bestehenden Schornsteine überschritten ist, ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob und in welcher Höhe die Ableitung der Emissionen einer neuen oder geänderten Quelle trotz Überschreitung des S-Wertes durch die Emissionen aller berücksichtigten Schornsteine zulässig ist.

Ein mögliches Prüfkriterium kann sein, ob die bestehende S-Wert-Überschreitung (in ihrer Lage, räumlichen Ausdehnung oder ihrem Betrag) durch das Vorhaben verschärft wird oder aufgrund geringer Einwirkungen der verfahrensgegenständlichen Quelle bzw. durch Maßnahmen an dieser oder anderen Quelle (z. B. Emissionsminderung, Erhöhung der Schornsteine) unverändert bleibt oder sogar reduziert werden kann.

Im vorliegenden Fall kann durch die verfahrensgegenständlichen Quelle von geringen Einwirkungen ausgegangen werden. Durch das geplante Vorhaben reduzieren sich die Emissionen und es ist von negativen Zusatzbelastungen auszugehen.

### Dezernat 22

Im Rahmen eines Ortstermins wurde festgestellt, dass das vorhandene Gefahrenabwehrsystem der Werkfeuerwehr ausreichend leistungsfähig ist. Jedoch im Zusammenhang mit den materiellen Anforderungen des bestehenden Bescheides des RPGI GZ.: II 22-65j 02-09 (08) Fritz Winter vom 13. Juni 2018 wurde festgestellt, dass die Unterbringung der Werkfeuerwehr immer noch unzureichend ist. Eine entsprechende Frist zur Verbesserung der Situation gem. Auflage 3.11 des o.a. Bescheides eine Um- bzw. Neugestaltung vorzunehmen und entsprechende Nachweise hierrüber bis zum 01.04.2022 vorzulegen, ist verstrichen.

Diesbezüglich wurde zwischenzeitlich ein Bauzeitenplan (Umsetzungskonzept Werkfeuerwehr) mit einer ebenfalls temporäreren Kompensationsmaßnahme vorgelegt und diesem im Rahmen der Überprüfung der Werkfeuerwehr gem. § 14 Abs. 6 HBKG zugestimmt. Dies begründet sich auch aus dem Sachverhalt, dass sich das geplante Genehmigungsvorhaben am Erweiterungsstandort der Werkfeuerwehr befindet und somit eine Umplanung der Erweiterung der Werkfeuerwehrliegenschaft notwendig wurde. Da eine

Kompensationsmaßnahme (Containernutzung siehe Anlage Umsetzungskonzept Werkfeuerwehr) erfolgt, konnte der Bitte der Betreiberin gefolgt werden und die Frist bis zum 01. April 2026 ausgeweitet werden.

### Dezernat 25.1

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Fachbehörde, das Dezernat 25.1 Arbeitsschutz I, beim Regierungspräsidium Gießen hat mit E-Mail vom 18.10.2023 abschließend zum Vorhaben Stellung genommen.

Der Arbeitgeber ist gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verpflichtet durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 5.1. dient daher der Konkretisierung des ArbSchG.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dafür zu sorgen, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch eine geeignete Methode zur Ermittlung der Exposition nachzuweisen.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 5.2 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der GefStoffV sicher.

Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten mit Gefahrstoffen auszuschließen (§ 7 Abs. 4 GefStoffV). Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach dem Stand der Technik die Expositionen der Beschäftigten so weit wie möglich zu verringern (§ 9 Abs. 2 GefStoffV).

Somit dient die Nebenbestimmung der Ziffer 5.3 als Konkretisierung der GefStoffV.

Der Arbeitgeber hat nach § 14 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203 und TRBS 1201 Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Nebenbestimmung der Ziffer 5.4 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicher.

### Dezernat 31 Regionalplanung

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).

Der Standort der Eisengießerei liegt laut RPM 2010 in einem *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand*. Gemäß Plansatz 5.3-1 (Z) dienen diese Gebiete zur Sicherung der für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten, geeigneten Flächen. Dementsprechend sind dort die Errichtung und der Betrieb von der Industrie bzw. dem Gewerbe dienenden Gebäuden und Anlagen grundsätzlich zulässig. Dies schließt insbesondere auch eine Nutzungsintensivierung von bereits gewerblich oder industriell genutzten Flächen mit ein. Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schmelzanlage in einem eigens hierfür vorgesehenen Gebäude auf dem bereits langjährig genutzten Betriebsgelände der Betreiberin, sodass es folglich mit den genannten Festlegungen vereinbar ist.

Gemäß Plansatz 6.2-1 (G) sollen bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand

der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden. Die nächstgelegene, im RPM 2010 als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* festgelegte, Wohnbebauung grenzt im Norden, Süden und Osten unmittelbar an das Betriebsgelände an. Durch diesen geringen Abstand ist eine unzulässige Belastung der Wohnbevölkerung, insbesondere durch Lärm, Gerüche und Luftschadstoffe durchaus als wahrscheinlich zu bezeichnen und dementsprechend nicht kategorisch auszuschließen. Diesbezüglich ist die von der Gesamtanlage mit ihrem Bestand aus älteren und neueren Anlagenteilen ausgehende, derzeitige Belastung der Bevölkerung von der künftigen Belastung nach Ersatz der genannten Anlagenteile zu unterscheiden, sodass sich die Belastungsintensität bei einer Realisierung des Vorhabens durchaus ändern kann. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die neuen Schmelzöfen dem Stand der Technik entsprechen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die beiden neuen Tiegelöfen den alten Kupolofen perspektivisch ersetzen sollen, wird lediglich für einen kurzen Übergangszeitraum eine zusätzliche Emissionsquelle für Lärm und Luftschadstoffe geschaffen, langfristig gesehen bleibt die Anzahl der Emissionsquellen jedoch konstant. Insofern wird davon ausgegangen, dass sich die Lärm- und Luftschadstoffemissionen bei einer Realisierung des Vorhabens nicht erhöhen, sondern sich vielmehr verringern, da die neuen Tiegelöfen deutlich emissionsärmer betrieben werden können, als dies beim Kupolofen möglich war. Gleiches gilt darüber hinaus auch mit Blick auf die Geruchsemissionen, welche durch die Stilllegung des Kupolofens deutlich reduziert werden. Dementsprechend ist das Vorhaben mit den Festlegungen des RPM 2010 in Einklang zu bringen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken bzw. Einwände gegen dieses Vorhaben.

#### Dezernat 31 Bauleitplanung

Der Standort der geplanten Tiegelofenanlage liegt innerhalb einer gewerblichen Baufläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Stadtallendorf auch entsprechend dargestellt ist. Ein Bebauungsplan existiert für den Betriebsstandort der Betreiberin am hiesigen Standort nicht. Die Antragsunterlagen stellen die städtebauliche Situation und Abstandsflächen zu schützenswerten Nutzungen im direkten Umfeld der Anlage dar.

Dem Antrag der Betreiberin werden aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken entgegengebracht.

#### Dezernat 41.4 Bodenschutz

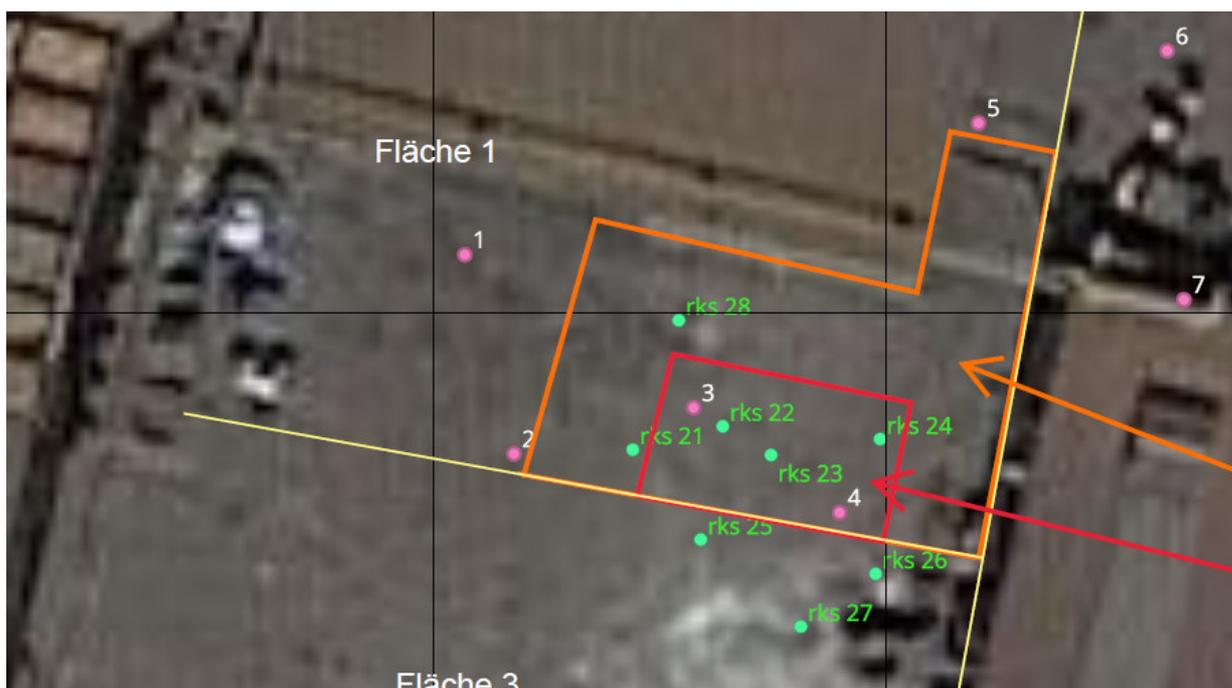
Bauvorhaben müssen gem. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Zudem müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass u. a. durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für Anlagen geeignet sein (§ 13 Hessische Bauordnung (HBO)). Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Bauherrschaft, sicherzustellen, dass sich auf dem Grundstück keine schädlichen Bodenbelastungen befinden.

Der Planungsraum befindet sich auf dem Gelände der Betreiberin. Das Betriebsgelände ist eine Verdachtsfläche i.S.d. § 2 Abs. 4 BBodSchG. Auf dem Gelände besteht aufgrund einer nachgewiesenen Grundwasser-Verunreinigung (u. A. DOC, Leitfähigkeit, PAK), der lange zurückreichenden industriellen Nutzung und des Vorkommens von Gießereialtsanden im Untergrund der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen. Durch die Lage im

Trinkwasserschutzgebiet besteht ein erhöhtes Gefahrenpotential aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses des Grundwassers.

Der Untergrund im hier vorliegenden Eingriffsbereich wurde im Vorfeld in situ untersucht, um festzustellen, ob durch die baubedingten Bodeneingriffe eine Umweltgefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser besteht. Es wurde eine orientierende altlastenfachliche Untersuchung (Gutachten der buk GmbH vom 17.03.2023) des Eingriffsbereiches ohne den Kellerbereich durchgeführt. Hierbei wurden keine rüstungsaltnlastbedingten Kontaminationen festgestellt. Der Kellerbereich wurde aufgrund des dort erfolgenden tieferen Bodenaushubs und des ohnehin bestehenden Entsorgungserfordernisses direkt abfalltechnisch untersucht (Gutachten der buk GmbH vom 22.06.2023). Diese abfalltechnischen Untersuchungen können gemäß der vorher erfolgten Absprache zwischen der Betreiberin, dem Ingenieurbüro und der Altlastenbehörde auch zur altlastenfachlichen Beurteilung herangezogen werden.

Im Zuge der abfalltechnischen Untersuchung wurde in einer Teilfläche (Mischprobe) innerhalb des Auffüllungshorizonts eine Belastung mit sprengstofftypischen Verbindungen (STV) festgestellt. Daraufhin erfolgten Nachuntersuchungen der zurückgestellten Einzelproben, die in der betroffenen Mischprobe enthalten waren (Gutachten der buk GmbH vom 29.07.2023). Der höchste hierbei gemessene Wert betrug 18.100 mg/kg TNT-TE. Aufgrund der deutlichen Überschreitung des hier anzuwendenden Maßnahmenwertes von 40 mg/kg TNT-TE ist dieser Belastungsbereich sanierungsbedürftig. Durch verdichtende Untersuchungen im Umfeld der zwei Einzelproben-Punkte, die vorher Belastungen aufgewiesen hatten, wurde der belastete Bereich zu den Seiten weiter eingegrenzt (Gutachten der buk GmbH vom 17.08.2023). Die Abgrenzung der Belastung nach unten hin erfolgt auf Basis der Ergebnisse des gewachsenen Bodens im Gutachten vom 22.06.2023, der hier lediglich geringfügige STV-Belastungen aufweist. Die beschriebenen Sanierungsarbeiten gliedern die Fläche in einen Bereich mit sehr hohen, bekannten Belastungen (rot umrandet, s. Bildausschnitt) und einen Bereich mit voraussichtlich deutlich niedrigeren, nach dem Aushub noch genau zu ermittelnden Belastungen (orange umrandet).



*Bildausschnitt aus dem Lageplan, Anlage 1 zum Bericht der buk GmbH vom 17.08.2023*

Im Randbereich des Planungsraums sind unterschiedliche Werkskanäle vorhanden, s. Bildausschnitt unten.

*Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen.*

Es befindet sich folgendes Altgebäude (rosa Linie) auf dem Grundstück, s. Bildausschnitt unten:

468 Mühle für Sprengstoffabfälle, Brecherhaus

Dieses Gebäude wurde nach dem Krieg gesprengt und vermutlich nachträglich mit Bauschutt, Betonteilen und ähnlichem im Untergrund verfüllt. Weiterhin können in und um dieses Altbauwerk gesprengte großstückige Bauteile und Hohlräume angetroffen werden. Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft zu klären, ob eine Bebaubarkeit möglich ist.



Kanalsystem Stadtallendorf

- saurefreie Kühl- und Spülwasser
- saurehaltige Abwässer aus TNT-Produktionsbetrieben
- Reinigungsabwässer aus Produktions- und Verarbeitungsbetrieben
- Kondensatabwässer aus Säurebetrieben
- brauner Kanal
- lila Kanal
- schwarzer Kanal

*Bildausschnitt aus RASTIS: Altgebäude und Werkskanäle*

Für das betreffende Grundstück wurde eine Sanierungsvereinbarung mit dem Land Hessen abgeschlossen.

Entsprechend § 11 Abs. 4 HAItBodSchG kann die behördliche Zustimmung zur Sanierung oder sonstigen Veränderung eines Grundstücks mit einer schädlichen Bodenveränderung mit Nebenbestimmungen versehen werden, die u. A. die Gefahren und Schäden für das Grundwasser minimieren sollen.

Zu Nebenbestimmung 6.1 und 6.2:

Gemäß § 4 Abs. 1 HAItBodSchG ist die Betreiberin dazu verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Zur Sicherstellung des Erkennens von Verunreinigungen ist eine fachgutachterliche Begleitung der Bodeneingriffe erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 6.3:

Die Ausführung des Vorhabens erfolgt innerhalb eines hochkomplexen Altlastengeländes. Dieses wurde, soweit möglich und wo erforderlich, altlastenfachlich erkundet und teilsaniert. Aufgrund der Überbauung auf dem Betriebsgelände des Antragstellers war die altlastenfachliche Erkundung hier nur eingeschränkt möglich. Im Fall einer Entsiegelung und bei Erdaushubarbeiten auf dem Betriebsgelände sind daher die gewonnenen Erkenntnisse zu dokumentieren, um entsprechende Defizite in der bisherigen Erkundung zu bereinigen. Das Erfordernis zur Erkundung und Gefährdungsabschätzung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 BBodSchG. Grundsätzliche Erkenntnisse über den Untergrund (z. B. die Schichtenfolge) dienen dazu, Stofftransporte und daraus resultierend das Umweltgefährdungspotential der auf dem Standort vorkommenden Schadstoffe zu bewerten und im Bedarfsfall eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.4:

Die Dokumentation und Vorlage der gewonnenen Erkenntnisse ist erforderlich, damit die Altlastenbehörde ihre Aufgaben nach dem BBodSchG und HAItBodSchG sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen kann (§ 4 Abs. 1 HAItBodSchG).

#### Dezernat 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Für die von hier zu vertretenden Belange sind keine Nebenbestimmungen und Hinweise zu formulieren.

#### Dezernat 41.4 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde ein Ausgangszustandsbericht (25.05.2021) erstellt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Die vorhandene 40t/h Kupolofenanlage (Kupolofen 2, Betriebseinheiten BE 210001 und BE 110003 im Leistungscenter LC 6, der zentralen Eisenversorgung) soll durch zwei 30 t Elektro-Tiegelschmelzöfen ersetzt werden. Diese sollen diskontinuierlich betrieben werden. Die Elektro-Tiegelschmelzöfen sind für das Schmelzen von 30 t Flüssigeisen pro Charge ausgelegt. Laut Antragsunterlagen liegt die nominelle Schmelzleistung bei 35,1

t/h, da ein Parallelbetrieb nicht möglich ist. Die Gesamtschmelzleistung soll die genehmigte Schmelzleistung von 672 t/d nicht überschreiten.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkung auf Boden und Grundwasser bezüglich des Ausgangszustandsberichtes, da in der der neuen Anlage keine neuen rgS Stoffe eingesetzt werden und/oder sich die eingesetzten Mengen nicht erhöhen. Eine Fortschreibung des vorhandenen AZBs ist daher nicht erforderlich.

#### Dezernat 42.1 Abfall

Die Vorlage der Entsorgungsbelege dient der Überwachung dieser Abfallstoffströme und wird gemäß § 47 KrWG gefordert (Nebenbestimmung 7).

Es wurde mit der Ergänzung vom 12.09.2023 klargestellt, dass die Außerbetriebnahme des 40 t Kupolofens II samt Nebenanlagen und deren Rückbau nicht Bestandteil dieses Antrags ist. Dies wird zu gegebener Zeit später mit separater Anzeige angezeigt werden.

Insofern ist der jetzt vorliegende Antrag für die abfallwirtschaftlichen Belange vollständig.

#### Dezernat 43.2 Immissionsschutz

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn u. a. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Pflichten sind in § 5 Abs. 1 BImSchG aufgeführt. Darin wird konkretisiert, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. [...]
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

#### Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen richtet sich im Wesentlichen nach der Ziffer 4 der TA Luft und der TA Lärm.

#### Luft

Für die aus der Anlage austretenden Emissionen sind Immissionswerte gemäß Ziffer 4.2 TA Luft festgelegt: Staub

Gemäß Ziffer 4.6 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Stoff nicht erforderlich, wenn die abgeleiteten Emissionen (Massenströme) festgelegte Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Der Bagatellmassenstrom für Staub wird durch das Vorhaben unterschritten. Daher war die Ermittlung der Immissionskenngrößen nach Ziffer 4.6 TA-Luft nicht erforderlich.

### Lärm

In dem schalltechnischen Gutachten wurde dargelegt, dass durch die beantragte Anlage die Immissionsrichtwerte am Tage mindestens 16 dB und in der Nacht mindestens 10 dB unterschritten werden. Daher liegt die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich.

Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm darf die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Hier wurde vom Regelfall zu Gunsten der Nachbarschaft abgewichen, in dem der Nachweis erbracht werden musste, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm um mindestens 10 dB unterschritten werden. Damit wird der angespannten Lärmsituation Rechnung getragen und sichergestellt, dass die zusätzlichen Anlagenteile lärmseitig mit Sicherheit nicht zum Lärmimmissionswert beitragen.

Des Weiteren werden unter Ziffer 8.8 und 8.9 dieses Bescheides die Randbedingungen zur Erreichung der notwendigen Irrelevanz ebenso festgesetzt wie Emissionsmessungen zur Überprüfung der prognostizierten Emissionswerte, die zur Einhaltung der Zielwerte erforderlich sind. Der turnusmäßige Rhythmus der Lärmimmissionsmessungen wird beibehalten, so dass auch dann die Auswirkung der geänderten Maßnahme immisionsseitig erfasst wird.

Insgesamt sind damit nachteilige Auswirkungen durch Lärm nicht zu erwarten.

### Geruch

Die Beurteilung von Geruchsmissionen ist nach Anhang 7 TA Luft 2021 vorzunehmen. Dabei ist bekannt, dass die relativen Geruchshäufigkeiten der Tabelle 22 im Anhang 7 der TA Luft 2021 im Einwirkungsbereich der Eisengießerei überschritten werden.

Die Genehmigung für eine Anlage soll gemäß Ziffer 3.3 Anhang 7 der TA Luft 2021 auch bei Überschreitung der Immissionswerte auf einer Beurteilungsfläche nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Ziffer 4.5 des Anhangs) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Von Elektroofenschmelzanlagen und im Speziellen hier Tiegelofenanlagen gehen erfahrungsgemäß keine bzw. nur äußerst geringe Geruchsemissionen aus. Von der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums kann deshalb ausgegangen werden, so dass weitere Ermittlungen nicht erforderlich sind bzw. unverhältnismäßig wären.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die auftretenden Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen durch den Betrieb der beantragten Tiegelofenanlage zu keiner Erhöhung von Luftverunreinigungen am Standort führen werden und sich auf die Immissionen in der Umgebung der Antragstellerin wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung

nicht erheblich nachteilig auswirken können, so dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens vor diesem Hintergrund sichergestellt ist.

Zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen, die durch Gerüche hervorgerufen werden, können somit ausgeschlossen werden.

#### Erschütterung

Erschütterungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

#### Anlagensicherheit

Aus dem Antragsgegenstand ergibt sich nach den Angaben der Antragstellerin kein sicherheitsrelevantes Gefährdungspotential in Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV). Der Standort der Anlage bildet daher keinen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung.

#### Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorgeanforderungen

##### Luft

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen wird, neben der Festlegung der Durchführung von Messungen gemäß § 28 und § 29 BImSchG, die Erstellung von verschiedenen Arbeits- und Sicherheitsunterweisungen, Durchführung von Wartungen und Inspektionen etc. gefordert.

Des Weiteren werden die Emissionen über einen ausreichend dimensionierten Kamin in 31,6 Meter Höhe emittiert. Die erforderliche Kaminhöhe gemäß Ziffer 5.5 TA Luft wurde im Antrag durch eine nachvollziehbare Kaminhöhenbetrachtung ermittelt.

Die zentrale Entstaubung wird mit einem Volumenstrom von 200.000 Nm<sup>3</sup>/h betrieben. Mit einem Staubgrenzwert von 1 mg/m<sup>3</sup> ergibt sich rechnerisch eine Staubfracht von 0,2 kg/h. Gemäß Ziffer 5.3.3.1 der TA Luft sind daher erstmalige und wiederkehrende Messungen zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen und der festgelegten Emissionsbegrenzung für Staub zu fordern.

Um sicherstellen zu können, dass die zweite Filterstufe als „Polzeifilter“ zuverlässig arbeitet, muss diese außerdem nach den bestehenden, bilateral abgestimmten Regularien aus dem Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 14.07.2014, Aktenzeichen IV/ 43.2 53e 613 FW Harmonisierung der Nebenbestimmungen für Absolutfilter, betrieben werden. Diese Anforderung war daher ebenfalls festzuschreiben.

##### Geruch

Die Anforderungen an die Vorsorge bezüglich Gerüche ist in der Ziffer 5.2.8 der TA Luft festgelegt. Die Vorsorge hinsichtlich Gerüche wird durch die Anlage erfüllt. In den Abgasen einer Tiegelofenanlage sind erfahrungsgemäß keine nennenswerten Mengen an geruchsintensiven Stoffen zu erwarten. Außerdem werden die Abgase nach Ziffer 5.5 der TA Luft abgeleitet. Es sind keine weitergehenden Anforderungen im Einzelfall, aufgrund von Abgasvolumenstrom, Massenstrom der geruchsintensiven Stoffe, der örtlichen Ausbreitungsbedingungen, die Dauer der Emissionen und der Abstand der Anlage zur nächsten vorhandenen Nutzung, zu treffen.

#### Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Die Darlegungen in Kapitel 9 des Antrags sind plausibel. Eine drohende Verletzung der Betreiberpflichten ist nicht erkennbar.

#### Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Die Energieersparnis durch den Austausch des Schmelzprozesses vom Kupolofen- zum Tiegelofenprozess wird etwa  $58 \cdot 10^6$  Kwh/a betragen. Es ergibt sich eine CO<sub>2</sub> Ersparnis von ca. 61000 t/a.

Die Betreiberin verfügt über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 :2011-12. Die eingeführten Verfahren zur Beschaffung und zum Betrieb von energieverbrauchenden Aggregaten werden entsprechend überwacht.

#### Emissionshandel

Die Darlegungen zum TEHG in Kapitel 19 des Antrags sind plausibel und werden übernommen.

#### Fazit (Immissionsschutz):

Die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind aus fachlicher Sicht von Seiten des Immissionsschutzes erfüllt, so dass eine Genehmigung unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zu erteilen ist.

Begründung der Nebenbestimmungen:

8.1.1. Dient der Sicherung bzw. Klarstellung des Antragsgegenstandes

8.1.2. – 8.1.4. Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass keine sonstigen Gefahren hervorgerufen werden können. Die Auflagen dienen der Sicherstellung dieser Anforderungen.

Des Weiteren gilt gemäß Ziffer 5.1.3. der TA Luft:

Betriebsvorgänge, die mit Abschaltungen oder Umgehungen der Abgasreinigungseinrichtungen verbunden sind, müssen im Hinblick auf geringe Emissionen ausgelegt und betrieben sowie durch Aufzeichnung geeigneter Prozessgrößen besonders überwacht werden. Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern.

8.2. Gemäß § 5 Abs.1 Ziffer 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anlage nicht ohne funktionstüchtige Abluftreinigungsanlage betrieben wird. Gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG hat der Betreiber die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderlich sind.

8.3 Gemäß TA-Luft 5.4.3.7/8 sind Abgase an der Entstehungsstelle, zum Beispiel beim Schmelzen und der Schmelzebehandlung, beim Chargieren soweit wie möglich zu erfassen. Die Nebenbestimmungen unter dieser Ziffer schreiben somit den aktuellen Stand der Technik für Gießereien fest. Die Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen ist ohne Abluftreinigungsanlage nicht sichergestellt.

8.4. Die Emissionsbegrenzung wurde antragsgemäß festgesetzt (Formular 8/1) und lag den gutachterlichen Untersuchungen zur Schornsteinhöhenberechnung sowie der Schadstoffausbreitungsbetrachtung zugrunde.

8.5. Unter Ziffer 8.1 der Antragsunterlagen legt der Betreiber dar, die Abluftreinigungsanlage mit einem sog. Polzeifilter auszustatten. Der Stand der Technik für diese Filter wird in DIN EN ISO 16890-1 beschrieben. Die Messung der Quelle wurde von der Betreiberin unter Ziffer 8.4.2. der Antragsunterlagen beantragt und stellt eine ausreichende Vorsorge gemäß § 5 BImSchG sicher. Gemäß Ziffer 5.3.2.1 der TA-Luft soll gefordert werden, dass nach Errichtung, wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend durch Messungen von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die im Genehmigungsbescheid nach Nummer 5.1.2 Emissionsbegrenzungen festzulegen sind, festgestellt werden.

Die Nebenbestimmungen unter 8.6 begründen sich in der Tatsache, dass Messungen durch die Betreiberin beantragt wurden (8.4.2 der Antragsunterlagen). Die Nebenbestimmungen stellen somit sicher, dass die beantragten Messungen entsprechend dem Stand der Technik (TA-Luft Ziffer 5.3.2 und 5.3.3) durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmungen unter 8.7. konkretisieren die Anforderungen der TA-Luft Ziffer 5.3.1 i.V.m. DIN EN Ziffer 15259:2008.

Den Antragsunterlagen liegt eine Lärmimmissionsprognose bei (Bericht Nr. 2023020008\_0919 vom 05.04.2023). Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.8. stellen somit sicher, dass die Anlage entsprechend den dem Gutachten zugrunde gelegten Annahmen betrieben wird.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.9. dienen der Sicherung des Antragsgegenstands und sind unter Ziffer 9.4 der Lärmimmissionsprognose beschrieben.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.10. dieses Bescheids begründen sich in § 28 BImSchG i.V.m. § 26 BImSchG. Sie stellen sicher, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben der Lärmimmissionsprognose errichtet und betrieben wird.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt 8.11. stellen sicher, dass die Anlage gemäß den Forderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG stillgelegt wird.

#### Dezernat 53.1 Naturschutz

Für das Planvorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Inhalt dieser Prüfung ist, ob das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des o.a. UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Der Antragsteller hat ausreichende Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung vorgelegt.

Schutzgebiete und geschützten Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 3 Ziffer 2.3.1 - 2.3.7 UVPG sind von der Planung nicht direkt betroffen. Im Auswirkungsbereich

der geplanten Anlage sind keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG und das südöstlich gelegene Natura 2000-Gebiete (§7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) werden von den Emissionen der Anlage nicht beeinträchtigt.

Die überschlägige Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Prüfung anhand der zu berücksichtigenden Kriterien ergab auch, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier ein Vorhaben im Innenbereich (nach § 34 BauGB), bei dem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

#### Dezernat 41.1 Grundwasserschutz

Die Betreiberin plant die Errichtung einer Halle in der eine Tiegelfengruppe und die Gattierung untergebracht werden. Ebenfalls wird eine Sammelgrube errichtet, die der Schrottanlieferung dient. Halle und Sammelgrube werden auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, u.a. Flurstücke 86/1 und 87/3 errichtet. Das Betriebsgelände befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Wohratal-Stadtallendorf.

Der geplante Standort liegt rund 0,5 km südlich der Trinkwassergewinnungsanlagen Förderbrunnen (FB) 17 und FB 18 (sog. Nordflügel) sowie ca. 2,2 km nordöstlich der im Grundwasserabstrom gelegenen Trinkwassergewinnungsanlagen FB02, FB05 und FB06 (sog. Westflügel) des Wasserwerks Stadtallendorf.

Aufgrund der Tiefe und der Ausmaße der Bodeneingriffe von ca. 25 x 31 m bis in eine Tiefe von ca. 3,8 m für den Keller sowie ca. 23 x 6 m in eine Tiefe über 5,0 m für die Sammelgrube werden die grundwasserüberdeckenden Schichten wesentlich gemindert. Um das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zu ermöglichen, ist demnach eine Befreiung von dem unter III dargestellten Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.

In Abstimmung mit dem HLNUG konnte entschieden werden, dass unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen dem Antrag stattgegeben und die damit verbundene Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht kann der Schutzzweck des Grundwassers erhalten und die Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung minimiert werden.

Grundsätzlich birgt jeder Eingriff in die grundwasserüberdeckenden Bodenschichten eine potentielle Gefahr für das Grundwasser. Unter anderem durch die Nebenbestimmungen Nr. 9.2 (Fremdgutachter), Nr. 9.10 (Eingriffsminimierung) und Nr. 9.13 (Trockenhalten der Baugruben) werden erforderliche Maßnahmen zur Überwachung und zur Minimierung von Eingriffsdauer sowie Eingriffstiefe festgelegt. Da bei Baugruben die Mächtigkeit der grundwasserschützenden Schichten vermindert wird, kann es innerhalb

der Baugrube während der Bauzeit möglicherweise zu einem direkten Eintrag von Oberflächenwasser in das Grundwasser kommen. Das nach Nebenbestimmung Nr. 9.13 geforderte Trockenhalten der Baugruben vermindert diese Gefährdung.

Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung Nr. 9.8 verwiesen, wonach u.a. Fahrzeuge und Maschinen außerhalb der Arbeitszeiten auf gesicherten Flächen abzustellen sind. Dies ist eine dem Boden- und Grundwasserschutz vorbeugend dienliche Maßnahme, um im Falle von unbemerkten Defekten an den Kraftstoff-, Öl- und Hydrauliksystemen der Baufahrzeuge das Eindringen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser zu verhindern.

#### Zu Nebenbestimmungen 9.1 bis 9.4 – Allgemeines, Organisatorisches

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen und Unternehmen über die Lage der Maßnahme innerhalb der Schutzzone III A eines Wasserschutzgebietes ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten. Daher sind die unter der Ziffer 9.1 bis 9.3 aufgeführten Auflagen erforderlich, um grundwasserschädlichen Handlungen bereits auf organisatorischer Ebene vorzubeugen.

Die konsequente Einhaltung und Überwachung der gestellten Auflagen sind Voraussetzung dafür, dass es durch die Baumaßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommt. Daher ist eine die behördliche Überwachung ergänzende Baubegleitung, wie unter Ziffer 2 gefordert, notwendig und angemessen.

Ergänzt wird der organisatorische Grundwasserschutz durch allgemeine Anforderungen an die in den Boden eingreifenden Bauwerke. Hier wird durch Nebenbestimmung 9.4 verhindert, dass wassergefährdende Stoffe über tiefliegende Gebäudeteile, ohne Passage der grundwasserschützenden belebten Bodenzone direkt in das Grundwasser gelangen können.

#### Zu Nebenbestimmungen 9.5 bis 9.9 – Bauausführung

Die Auflagen der Ziffern 9.5 bis 9.9 dienen der Sicherheit des Bauablaufs und der Wahrung des erforderlichen Schutzniveaus im Hinblick auf das Grundwasser für den Betrieb, die Wartung und das Abstellen der Baufahrzeuge und Baumaschinen.

Ggf. austretende wassergefährdende Betriebs-, Treib- und Hilfsstoffe können das Erdreich sowie im weiteren Verlauf auch das Grundwasser verunreinigen und damit aufgrund der Lage sowie der Dimension der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone III A ein nicht unwesentliches Risiko für die örtliche Trinkwassergewinnung darstellen. Die in Ziffern 9.5 bis 9.9 formulierten Auflagen sind daher erforderlich, geeignet und angemessen, um Austritte wassergefährdender Stoffe soweit wie möglich auszuschließen und entsprechende Vorkehrungen für etwaige Unfälle und Havarien zu treffen.

#### Zu Nebenbestimmungen 9.10 bis 9.21 – Bodeneingriffe

Die belebte Bodenzone und die darunterliegenden Unterböden erfüllen eine natürliche Reinigungsfunktion für das hindurch sickern Wasser. Eine intakte und mächtige Bodenschicht ist Voraussetzung für die Sicherung einer guten Grundwasserqualität. Schädigungen der grundwasserschützenden Deckschicht setzen die Schutzwirkung herab und können zu negativen Beeinflussungen des Grundwassers führen. Demnach birgt grundsätzlich jeder Eingriff in die grundwasserüberdeckenden Bodenschichten eine potentielle Gefahr für das Grundwasser. Die Dimension der Baugrube, die Eingriffsdauer

und die verwendeten Baumaterialien bilden hier die wesentlichen Gefährdungsquellen. Werden diese, wie in den Ziffern 9.10 bis 9.12, 9.18 und 9.19 gefordert, minimiert bzw. dem Grundwasserschutz entsprechend angepasst, sinkt die Gefahr für das Grundwasser.

Da bei Baugruben die Mächtigkeit der grundwasserüberdeckenden und zugleich der schützenden Bodenschichten vermindert wird, kann es innerhalb der Baugrube während der Bauzeit möglicherweise zu einem direkten Eintrag von Oberflächenwasser in das Grundwasser kommen. Das nach Ziffer 9.13 geforderte Trockenhalten der Baugruben vermindert diese Gefährdung.

Insgesamt sind die unter Ziffern 9.10 bis 9.21 aufgeführten Auflagen erforderlich, um die Gefahr für das Grundwasser zu minimieren.

Alle genannten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ordnung des Wasserhaushaltes zu wahren, nachteilige Wirkungen auf Dritte und für das Allgemeinwohl zu verhüten oder auszugleichen sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung zu gewährleisten.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf das Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Baugesetzbuch (BauGB), die Hessische Bauordnung (HBO) sowie den in DIN Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit sowie dem Boden- und Grundwasserschutz.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

### **VII. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Alexander Zöllmann

### **Anhang**

- Baubeginnsanzeige
- Merkblatt: Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen
- Merkblatt: Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung

Anhang 1

Blatt 1 von 2	<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen	Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!	
	1	Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO)  <b>NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO</b>	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde  Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
2	<b>Bau- grundstück</b>	Gemeinde, Ortsteil  Straße, Hausnummer  Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)  Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO	
3	<b>Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)</b>		
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	<b>Baubeginn</b>	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:	Datum
		<input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte / Prüfsachverständige wurde beauftragt (§ 83 Abs. 2 HBO) <input type="checkbox"/> Das Vorhaben schließt Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO ein. Eine Kopie dieser Anzeige wird dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO vorgelegt. <input type="checkbox"/> Eine/Ein Sachverständige/r oder ein/e Fachbauleiter/in wurde entsprechend der Baugenehmigung benannt. Angaben zur Person / zu den Personen sind als Anlage beigefügt.	
5	<b>Bau- herrschaft</b>	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)  Straße, Hausnummer  Postleitzahl, Ort	Telefon  Fax  E-Mail
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen.	Bauherrschaft  Datum / Unterschrift
6	<b>Bauleiter/in</b>	Name, Vorname  Straße, Hausnummer  Postleitzahl, Ort	Telefon  Fax  E-Mail
		Hiernit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 59 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.	Bauleiter/in  Datum / Unterschrift

Blatt 2 von 2

7	7.1 Verzicht auf Unternehmen		<input type="checkbox"/> Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 56 Abs. 4 Satz 3 HBO). - Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 56 Abs. 4 Satz 4 HBO)!				
	7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch		Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon		
			Straße, Hausnummer		Fax		
			Postleitzahl, Ort		E-Mail		
		Entsprechend § 58 HBO bestätige ich die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten, die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Mir ist bekannt, dass alle aufgrund der HBO erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten sind. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, halte ich die Leistungserklärung auf der Baustelle bereit.		Unternehmen        Datum / Unterschrift			
8	Anlagen (Bescheinigungen)		<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO <input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO				
	9	Weitere Anlagen					
sofern nicht bereits der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt							
		Zutreffendes ankreuzen	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr.1.2 BVerI)		Anzahl der beigelegten Ausfertigungen	Bereits mit Bauantrag vorgelegt	
		<input type="checkbox"/>	1 Bauezeichnungen				
		<input type="checkbox"/>	2 Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)				
		<input type="checkbox"/>	3 Abstandsflächennachweis				
		<input type="checkbox"/>	4 Standsicherheitsnachweis				
		<input type="checkbox"/>	5 Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO				
		<input type="checkbox"/>	6 Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes				
		<input type="checkbox"/>	7 Wärmeschutznachweis				
		<input type="checkbox"/>	8 Schallschutznachweis				
		<input type="checkbox"/>	9 Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)				
	<input type="checkbox"/>	10 Statistischer Erhebungsbogen <sup>1)</sup>					
	<input type="checkbox"/>	11 Angaben zu Sachverständigen Personen oder zum / zur Fachbauleiter/in nach Punkt 4					
	<input type="checkbox"/>						
	<input type="checkbox"/>						
	<input type="checkbox"/>						
	<input type="checkbox"/>						
	<input type="checkbox"/>						

<sup>1)</sup> für Bauvorhaben nach § 64 HBO  
 BAB 17 / 2022 HMWEVW

Anhang 2



## Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN



### Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen



Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.



Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
  - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
  - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
  - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
  - Herstellen von Sondierbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
  - Aufgrabung der detektierten Anomalien
  - Identifizierung der Kampfmittel
  - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
  - Berichtsführung

#### 1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

#### 2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Abspermaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

### 3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittelleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

## Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald  
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden  
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

### 1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass „aus Kostengründen“ keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter „diffuser“ Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als „Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr“ [1]).

## 2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelegefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusen" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

### 2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf jeder Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens ..... sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch § 819 StGB "Baugefährdung" heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte BGI 833 [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmitteleverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

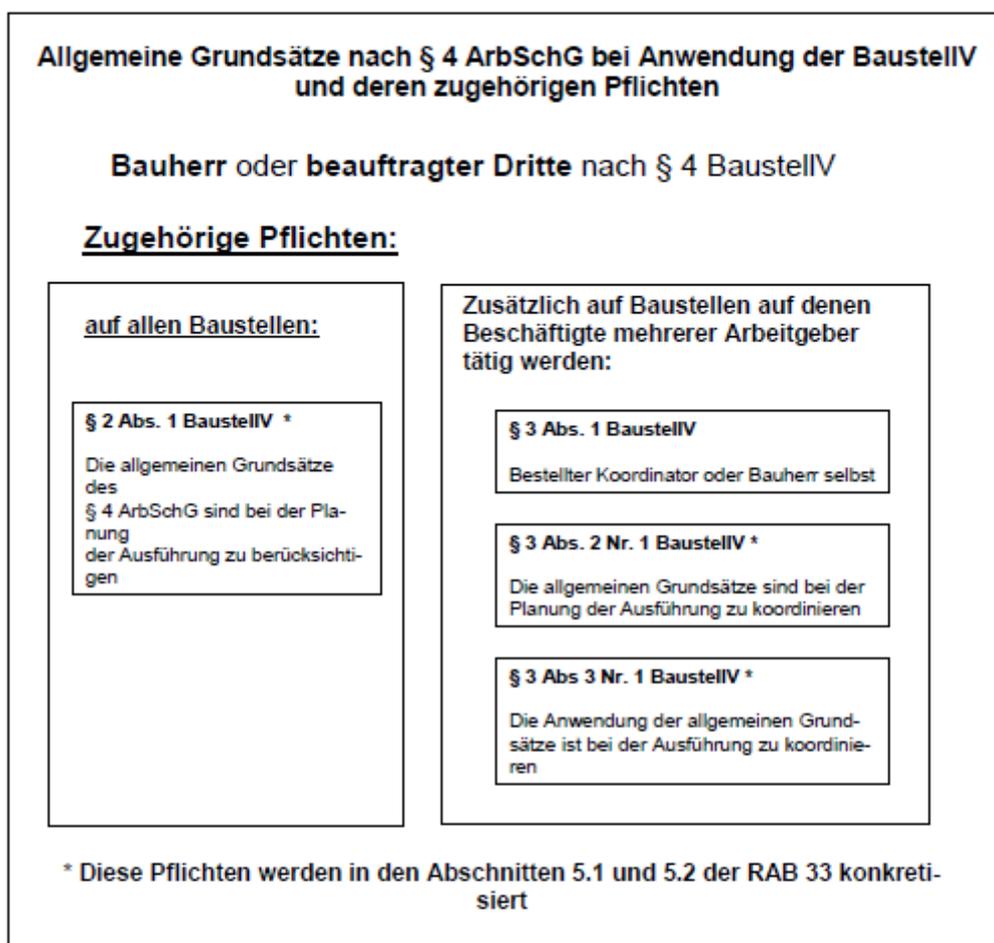


Abb. 3

**3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung"  
- Verfahren nach dem Stand der Technik ?**

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

#### "Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, besonders wichtige Passagen aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

#### 3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

*Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.*

*Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter zusätzlicher visueller Kontrolle schichtweise ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.*

##### 3.2.1 Verfahrensbeschreibung

*Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.*

*Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.*

##### 3.2.2 Verfahrensgrenzen

*Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelzufunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.*

*Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.*

*Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:*

*1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.*

*2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.*

**3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.**

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ..... ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtes, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
  - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
  - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
  - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker) und Baggerfahrer abgestimmt
  - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

#### 4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

**Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:**

**Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !**

#### 5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)